

Statuten der Basler Drehorgel-Freunde

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Basler Drehorgel-Freunde“ wurde am 11.03.2004 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründet. Die Normen des ZGB sind anwendbar, soweit sie nicht durch die folgenden statutarischen Bestimmungen geändert werden.

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Basel-Stadt.

Art. 3 Die Basler Drehorgel-Freunde fördern das Spielen von Drehorgeln und anderen mechanischen Musikinstrumenten, den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein der Basler Drehorgel-Freunde umfasst:

- a) **Aktivmitglieder:** Drehorgelspieler und/oder Sammler von mechanischen Musikinstrumenten.
Das Aktivmitglied nimmt nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teil.
- b) **Jugendmitglieder:** Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- c) **Passivmitglieder:** Sie sind zu gesellschaftlichen Vereinsnähen und zum Hogg eingeladen.
- d) **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich gegenüber den Basler Drehorgel-Freunden oder der mechanischen Musik generell besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e) **Gönner:** Die den Verein finanziell und/oder materiell unterstützen.

Art. 5 Jeder Interessent wird auf schriftliches Gesuch hin und nach Empfehlung durch den Vorstand sowie persönlicher Präsenz am Hogg vorerst provisorisch aufgenommen.

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Erfolgt keine Aufnahme an der Generalversammlung, erlischt die provisorische Aufnahme.

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nach Mahnung nicht erfüllen, werden auf Ende des laufenden Vereinsjahrs gestrichen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen oder die Bestimmungen dieser Statuten in grober Weise verletzt haben, können nach Anhörung durch den Vorstand, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Bei Abstimmungen und Wahlen ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

Stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder ausser den Gönnern.

Art. 8 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung neu festgelegt. Der Jahresbeitrag darf Fr. 50.- nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche wegen Krankheit oder Altersbeschwerden nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen können, der Generalversammlung zur Beitragsbefreiung vorschlagen.

Organisation

Art. 9 Die Organe der Basler Drehorgel-Freunde sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Hogg
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im 1. Quartal vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, des Ortes und der Zeit.

Art. 11 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Obmanns
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Décharge des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags/Mitgliederbeitrages
- g) Befreiung von Mitgliedern von der Beitragspflicht
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- j) Besprechung des Jahresprogramms
- k) Behandlung von Anträgen, die dem Obmann mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- o) Verschiedenes

Art. 12 Beschlüsse erfordern das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Für ein Rückkommen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich, im 2. Wahlgang das relative.

Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ist nur konsultative Abstimmung möglich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Verlangen des Vorstandes oder von ¼ der Stimmberechtigten geheim.

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimm- und wahlberechtigt, ausser in eigener Angelegenheit und bei der Genehmigung der Rechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.

Nicht traktandierte Geschäfte können durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden, ausgenommen Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 13 Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter begründeter Angabe des zu behandelnden Traktandums verlangen.

Diesem Begehren muss innerhalb von 4 Wochen stattgegeben werden.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, des Ortes und der Zeit schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Der Hogg

Art. 14 Der Hogg ist in der Regel monatlich. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Hogg kann über Vereinsaktivitäten abstimmen und besondere Ausgaben genehmigen.

Er beschliesst über die provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern.

Er kann nach Ankündigung im vorausgehenden Protokoll Ersatzwahlen für den Vorstand und die Revisoren vornehmen.

Ersatzwahlen und provisorisch aufgenommene Mitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem Obmann, dem Kassier und dem Aktuar.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Obmann wird separat und offen gewählt.

Der übrige Vorstand kann in globo und in stiller Wahl gewählt werden.

Art. 16 Der Vorstand vertritt die Basler Drehorgel-Freunde gegen aussen.

Zu seinen Befugnissen gehören:

- a) Die Behandlung der laufenden Geschäfte.
- b) Die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung und den Hogg.
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen und geselligen Anlässen nach der Genehmigung am Hogg.
- d) Der Vorstand kann neben dem bewilligten Budget jährlich über Fr. 500.— für Aktivitäten der Basler Drehorgel-Freunde verfügen.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Der Obmann hat Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier hat in seinem Bereich Einzelunterschrift.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Aus den Reihen der Mitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

Nach 2 Jahren scheidet der erste Revisor aus, der zweite rückt an seine Stelle nach und der Suppleant wird ordentlicher Revisor. Eine Wiederwahl ist möglich.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung vorzulegen.

Sie sind befugt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

Statutenänderung

Art. 19 Für die Änderung der Statuten braucht es einen Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Auflösung des Vereins

Art. 20 Für die Auflösung des Vereins braucht es einen Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Damit der Beschluss gültig ist, bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21 Die Liquidation ist durch den Vorstand vorzunehmen, es sei denn, die Generalversammlung ernennt einen Liquidator oder eine Liquidationskommission.

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, muss dieser einer von der Generalversammlung bestimmten wohltätigen Institution überwiesen werden.

Haftung

Art. 22 Für Verpflichtungen des Vereins können nur das vorhandene Kapital und dessen Ertrag, das Inventar und die ausstehenden Jahresbeiträge belastet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Inkrafttreten

Die Statuten vom 28. Februar 2013 sind aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 23.03.2017 per sofort in Kraft.

Basel, 23.03.2017

Basler Drehorgel-Freunde

Der Obmann: Paul Omlin

Der Aktuar: Rolf Keller